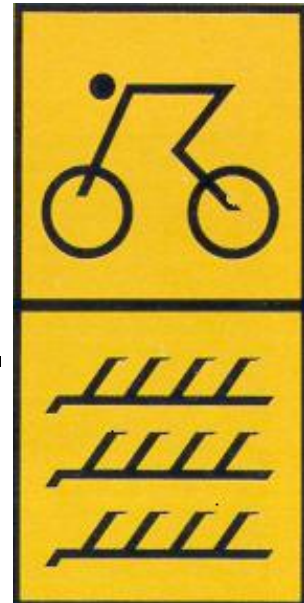


Württembergischer
Radsportverband e.V.



Geschäftsordnung

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Geschäftsordnung – Gliederung *(neu 2014)*

- 1. Gliederung des Verbandsgebietes**
- 2. Aufgabenbereich und Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums**
- 3. Aufgabenbereich und Tätigkeit des Präsidiums**
- 4. Aufgabenbereich und Tätigkeit des Verbandsausschusses**
- 5. Aufgabenbereich und Tätigkeit der Kommissionen**
- 6. Arbeitskreise**
- 7. Jugendausschuss**
- 8. Rechtsausschuss**

Geschäftsordnung des Württembergischen Radsportverband e.V.

Die Grundlagen der Arbeit des Württembergischen Radsportverbandes sind in seiner Satzung festgelegt. Der Württembergische Radsportverband gibt sich entsprechend seiner Satzung nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Gliederung des Verbandsgebietes

Das Verbandsgebiet teilt sich in folgende Bezirke auf:

- Bezirk Achalm
- Bezirk Oberschwaben
- Bezirk Ostalb - Donau
- Bezirk Schönbuch – Würmtal
- Bezirk Schwarzwald – Zollern
- Bezirk Stuttgart

Über die Gebietseinteilung der Bezirke entscheidet der Verbandsausschuss. Die Zuteilung neuer Vereine zu den Bezirken legt das Präsidium entsprechend der Zugehörigkeit zum WLSB-Sportkreis fest. Eine mögliche Zuordnung der Vereine zu seinen Kreisen erfolgt durch den jeweiligen Bezirk. Die Bezirke unterliegen den Strukturbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes, des Landessportverbandes Baden-Württemberg und des WRSV.

Die Kreise sollten den politischen Kreisen in Baden-Württemberg entsprechen. Für die WLSB-Sportkreise sind entsprechende Fachverbandsvertreter (Festlegung: Bezirke) zu benennen.

2. Aufgabenbereich und Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums (gP)

Aufgaben:

- Leitung des Verbandes
- Führung der Verbandsgeschäfte
- Verwaltungsangelegenheiten
- Personalführung der hauptamtlichen Mitarbeiter
- Kontakte zu Behörden und Instanzen
- Beziehung zu allen Sportorganisationen
- Repräsentative Aufgaben
- Ehrungen nach Vorschlägen bzw. Anträgen
- Finanzen
- Umweltfragen
- Fragen der Verkehrssicherheit und Verkehrspolitik
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Lehrwesen
- Schulsport

Tagungsrhythmus: in der Regel vierwöchig, die Leitung hat der Präsident, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens

50% der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Präsidiumsmitgliedern zugeht. Die Mitglieder des Präsidiums geben sich eine Aufgabenbeschreibung

Finanzen/Haushalt

Lt. Satzung§ 12 erhebt der WRSV Beiträge von seinen Mitgliedern. Basis für die Beitragsrechnung ist die jährliche Mitgliedermeldung an den WLSB. Weiterhin kann der WRSV geeignete, gesonderte Nachweise für die Mitgliedermeldung anfordern, insbesondere für die Mitgliedermeldung an den Bund Deutscher Radfahrer (BDR).

Vom Vizepräsident Finanzen wird jährlich ein Haushaltsplan erstellt, der vom Verbandstag oder Verbandsausschuss genehmigt werden muss. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung (Bilanz) über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die von den Revisoren geprüft und deren Ordnungsmäßigkeit bestätigt wird. Die Revision der Verbandskasse hat einmal jährlich im 1. Quartal zu erfolgen. Die Bezirke erhalten zur Bestreitung ihrer Unkosten eine jährliche Rückführung aus der Verbandsumlage pro Kopf der Bezirksmitglieder. Vergütungen für Spesen und Sitzungsgelder werden in der Gebührenordnung ausgewiesen. Entstandene Kosten werden nur gegen Nachweis erstattet.

3. Aufgabenbereich und Tätigkeit des Präsidiums

Aufgaben:

- Querinformationen zwischen den Kommissionen und der Verbandsführung
- Kontakte zu Behörden
- Beziehung zu Sportorganisationen
- Repräsentationsaufgaben
- Umwelt und Verkehr
- Umsetzung von Projekten

Tagungsrhythmus: in der Regel dreimonatig, die Leitung hat der Präsident, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Präsidiumsmitgliedern zugeht. Die Mitglieder des Präsidiums geben sich eine Aufgabenbeschreibung.

4. Aufgabenbereich und Tätigkeit des Verbandsausschusses (VA)

Zusammensetzung

Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten	je 1 Stimme
Präsident	1 Stimme
Vizepräsidenten	5 Stimmen
Geschäftsführer	1 Stimme*
Kommissionen	11 Stimmen**
Jugend	1 Stimme
Kassenprüfer	1 Stimme
Bezirke	20 Stimmen***

*weitere hauptamtliche Mitarbeiter (beratend)

**Mitglieder der Kommissionen: Rennsport 2, Radball 2, Kunstrad 2, Breitensport 2, MTB 2, BMX 1 Stimme

***Mitglieder der Bezirke incl. der Stimme des Vertreters der Bezirke und der Stimme des Vertreters Stimme der Vereine im Präsidium. Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Bezirke

bemisst sich nach den Anteilen der Mitglieder der Bezirke an der Gesamtmitgliederzahl des WRSV

Aufgaben

Der VA hat neben der in der Satzung verankerten Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle verwaltungsgemäßen, finanziellen und technischen Belange des Verbandes soweit laut der Satzung nicht die Zuständigkeit des Verbandstages erforderlich ist.
- Genehmigung des Jahresabschlusses in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- Verabschiedung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Präsidiums in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- Festlegung der Vergütung von Reisekosten und Sitzungsgelder
- Festlegung der Gebühren für Lizenzen
- Einteilung des Verbandes in Bezirke
- Wahlvorschläge für das Präsidium
- Bestätigung von Funktionsträgern sofern in Satzung/Geschäftsordnung vorgesehen.

Tagungsrhythmus: In den Jahren, in welchen kein Verbandstag stattfindet im Frühjahr. Weitere Sitzungen nach Bedarf. Die Leitung hat der Präsident, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist gemäß den Regeln der Satzung § 19 beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Präsidiumsmitgliedern zugeht. Einladungen zur VA-Sitzung erfolgen persönlich. Die Einberufung wird in den amtlichen Organen WRSV-Homepage und BDR-Homepage veröffentlicht

5. Aufgabenbereich und Tätigkeit der Kommissionen Kommissionen entsprechend der WRSV-Struktur (§ 25 der Satzung)

Die Angelegenheiten des Sportbetriebs werden jeweils in den Kommissionen geregelt, die sich am gesamten Angebot des Radsportverbandes orientieren. Die Kommissionen geben sich eine Aufgaben-/Tätigkeitsbeschreibung die vom Präsidium bestätigt werden muss.

Kommission Rennsport

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung
Hauptamtliche Landestrainer

Kommission MTB

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung
Hauptamtliche Landestrainer

Kommission BMX

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung
Hauptamtliche Landestrainer

Kommission Kunstradsport

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung
Hauptamtliche Landestrainer

Kommission Radball / Radpolo

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung
Hauptamtliche Landestrainer

Kommission Breitensport

Vorsitzender und Mitglieder entsprechend der Aufgabenbeschreibung

Der Koordinator Einradfahren nach den Regeln der IUF wird der Kommission Hallenrad-sport, der Koordinator Trial wird der Kommission MTB und Jedermannsport der Kommission Rennsport zugeordnet. Die hauptamtlichen Landestrainer haben in der Kommission Stimmrecht.

Aufgaben:

- Den Kommissionen obliegt die Organisation und Beaufsichtigung des Sportbetriebs, der Mitarbeiterschulung und die Terminkoordination auf Landesebene. Aus diesem Grund hat der Kommissionsvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten jährlich eine Tagung für die Vereine einzuberufen. Hierbei sind als Vorbereitung zum Verbandstag die sportartspezifischen Angelegenheiten festzulegen, sofern hierzu nicht der Verbandstag/-ausschuss zuständig ist.
- Überwachung der Einhaltung und Anwendung von Sportordnung und Wett-fahrbestimmungen,
- Erstellung von Ranglisten für den WRSV - Serien und Veranstaltungen
- Vergabe der Landesverbandsmeisterschaften
- Festlegung der Gebühren für Veranstaltungen und Ordnungsstrafen. Diese Gebühren sind vor in Kraft treten vom Präsidium zu bestätigen.
- Wahl der Kommissionsmitglieder für zwei Jahre*. Der Wahlrhythmus wird von den Kommissionen festgelegt.
- Der Kommissionsvorsitzende ist vom Verbandstag zu bestätigen.
- Wahlmodus: Jeder anwesende Verein und jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme.
- Festlegung des nächsten Tagungsortes

** Falls sich eine Kommission aus Mitgliedern der Vereine aus Baden und Württemberg zusammensetzt, erfolgt die Wahl bei der Fachtagung. Stimmberechtigt beim Verbandstag und Verbandsausschuss sind nur die Kommissionsmitglieder, welche einem dem WRSV angeschlossenen Verein angehören.*

Die Kommissionen halten regelmäßige Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Kommissionssitzung ist beschlussfähig, wenn 50% der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Kommissionsmitgliedern und dem geschäftsführenden Präsidium zugeht. Die Kommission gibt sich eine Aufgabenbeschreibung.

Die Einberufung der Fachtagung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Tagung in Form einer amtlichen Bekanntmachung auf der WRSV-Homepage und rad-net.de. Anträge können bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Die gefassten Beschlüsse zum Sportbetrieb und der Vergabe von Württembergischen und/oder Baden-Württembergischen Meisterschaften (Terminkalender) sind nach Beschlussfassung im amtlichen Organ des WRSV, zur Zeit WRSV-Homepage und rad-net.de zu veröffentlichen.

6. Arbeitskreise

Können bei Bedarf eingerichtet werden.

7. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, stellvertretendem Jugendleiter und drei

Beisitzern. Die Arbeit des Jugendausschusses ist in der Jugendordnung festgelegt.

8. Rechtsausschuss

Die Vereine, Abteilungen und Mitglieder unterliegen in allen Angelegenheiten, die in Verbindung mit der Satzung des Württembergischen Radsportverband e.V. stehen, der Rechtsprechung des Rechtsausschusses des WRSV, (Sportbetrieb-Sportordnung)

Diese Geschäftsordnung wurde am 21.03.15 vom Verbandsausschuss des Württembergischen Radsportverbandes e.V. in Öschelbronn beschlossen.

Hans Lutz

Präsident

Vizepräsident